

„§ 31**Zuständigkeit für länderübergreifenden Abruf
und Verwendung von Daten zur Verhütung,
Ermittlung und Verfolgung von Steuerverkürzungen**

Zuständig für Maßnahmen nach § 88b Absatz 1 und 2 der Abgabenordnung ist die Analyseeinheit für Risiko-orientierte Ermittlungen im Bereich der Steueraufsicht bei dem Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung in Hagen (ARES NRW), die Zentrale Ermittlungsstelle zur Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung bei dem Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung in Bonn (ZEUS NRW) und die Zentrale Ermittlungseinheit zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung und der Organisierten Kriminalität bei dem Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung in Düsseldorf (Task Force):“

4. Der bisherige § 29 wird § 32.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 2018

Der Minister der Finanzen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

– GV. NRW. 2018 S. 781

600

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Einrichtung des Rechenzentrums
der Finanzverwaltung als Landesfinanzbehörde
und die Bestimmung seiner Aufgaben im
Besteuerungsverfahren**

Vom 17. Dezember 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 und des § 17 Absatz 3 Satz 1 und 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202) in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Delegationsverordnung FM vom 6. März 2018 (GV. NRW. S. 167) verordnet das Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

§ 2 Satz 1 der Verordnung über die Einrichtung des Rechenzentrums der Finanzverwaltung als Landesfinanzbehörde und die Bestimmung seiner Aufgaben im Besteuerungsverfahren vom 9. Dezember 1986 (GV. NRW. 1987 S. 5), die zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 2. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 870) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 werden nach dem Wort „gesondert“ die Wörter „sowie gesondert und einheitlich“ eingefügt.
2. In Nummer 3 wird das Wort „Steuererklärungs-vordrucken“ durch das Wort „Vorabanforderungs-“ ersetzt.
3. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. die Aufzeichnung und Verarbeitung von Buchungsanweisungen in Erhebungskonten.“
4. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
„5. die Verarbeitung ein- und ausgehender Zahlungen.“
5. Die bisherige Nummer 5 wird die Nummer 6 und nach dem Wort „Mahnungen“ wird das Wort „Vollstreckungsankündigungen“ eingefügt.
6. Die Nummer 6 wird Nummer 7 und die Wörter „Steueranmeldungen und Steuererklärungen“ werden durch das Wort „Daten“ ersetzt.

7. Die Nummern 7 und 8 werden aufgehoben.

8. Nummer 9 wird Nummer 8 und wie folgt gefasst:

„8. die Übermittlung und das Bereitstellen zum Abruf durch Daten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 2018

Der Minister der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

– GV. NRW. 2018 S. 782

602

**Gesetz
zur Regelung der Zuweisungen des Landes
Nordrhein-Westfalen an die
Gemeinden und Gemeindeverbände im
Haushaltsjahr 2019
(Gemeindefinanzierungsgesetz 2019 –
GFG 2019)**

Vom 18. Dezember 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes
Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und
Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2019
(Gemeindefinanzierungsgesetz 2019 – GFG 2019)**

Inhaltsübersicht**Teil 1****Grundlagen**

- § 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

Teil 2**Steuerverbund**

- § 2 Ermittlung der Finanzausgleichsmasse
§ 3 Vorwegabzug, Voraberböhung
§ 4 Aufteilung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse
§ 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
§ 6 Aufteilung der Schlüsselmasse
§ 7 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
§ 8 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden
§ 9 Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden
§ 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
§ 11 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen
§ 12 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen
§ 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände
§ 14 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände

- § 15 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände
- § 16 Investitionspauschalen, Tilgung Sondervermögen, Aufwands-/Unterhaltungspauschale
- § 17 Schulpauschale/Bildungspauschale
- § 18 Sportpauschale
- § 19 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen

Teil 3

Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes

- § 20 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs
- § 21 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011
- § 22 Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes

Teil 4

Umlagegrundlagen, Umlagen

- § 23 Umlagegrundlagen für Schlüsselzuweisungen
- § 24 Kreisumlage
- § 25 Landschaftsumlage
- § 26 Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr

Teil 5

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

- § 27 Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 28 Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 29 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 30 Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes
- § 31 Abschlagszahlungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs und in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011
- § 32 Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes
- § 33 Kürzungsermächtigung

Teil 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1** Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2019
- Anlage 2** Hauptansatzstaffel
- Anlage 3** Bevölkerung in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen zu den Stichtagen 31. Dezember 2015, 30. Juni 2016 und 31. Dezember 2017

Teil 1

Grundlagen

§ 1

Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Erträge allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (Steuerverbund) gemäß §§ 2 bis 19.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes (§§ 20, 21) sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes (§ 22).

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

(6) Gemeindeverbände im Sinne dieses Gesetzes sind die Kreise, die Landschaftsverbände und die Städteregion Aachen gemäß § 1 Absatz 1 des Städteregion Aachen Gesetzes vom 26. Februar 2008 (GV. NRW. S. 162), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 698) geändert worden ist. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, gelten für die Städteregion Aachen die Regelungen für Kreise und für die regionsangehörigen Gemeinden gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 und § 5 des Städteregion Aachen Gesetzes die Regelungen für kreisangehörige Gemeinden.

Teil 2

Steuerverbund

§ 2

Ermittlung der Finanzausgleichsmasse

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 Prozent (Verbundsatz) seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern) zur Verfügung. Ferner beteiligt das Land die Gemeinden und Gemeindeverbände in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln seiner Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer. Der Verbundsatz enthält 1,17 Prozentpunkte zur vorläufigen pauschalen Abgeltung von Ausgleichsansprüchen aus der Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes aus der Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2019.

(2) Der Berechnung nach Absatz 1 liegt das Ist-Aufkommen der jeweiligen Steuer im Zeitraum vom 1. Oktober 2017 bis zum 30. September 2018 (Verbundzeitraum) zugrunde. Dabei wird das insgesamt im Verbundzeitraum ermittelte Ist-Aufkommen

1. erhöht oder vermindert um die Einnahmen oder Ausgaben des Landes im Länderfinanzausgleich nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, und aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes,
2. vermindert um den für Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs gemäß § 1 Sätze 5 bis 15, 18 und 19 des Finanzausgleichsgesetzes ausgezahlten Betrag,
3. erhöht um den als interkommunalen Entlastungsausgleich zugunsten der Kommunen der neuen Länder enthaltenen Anteil des Landes am Minderaufkommen der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 30 Nummer 1 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) in Verbindung mit Artikel 32 des Jahressteuergesetzes 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), in Verbindung mit Artikel 24 des Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592), in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Bundeshaushaltsordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2395) und in Verbindung mit Artikel

- 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755)),
4. vermindert um den als Kompensationsleistung für Einnahmeausfälle des Landes aus der Spielbankabgabe erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402)),
5. vermindert um den als Beteiligung des Bundes zur Aufgabenerfüllung im Bereich der Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Kinderförderungsgesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) und in Verbindung mit dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403, 2407), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1893) geändert worden ist) und in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 250) und in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2411),
6. vermindert um den für Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) ausgezahlten Betrag (§ 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 13 des Steuervereinfachungsgesetzes 2011),
7. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer für Asylbewerber und Flüchtlinge nach Artikel 8 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) sowie um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer für Flüchtlinge und Asylbewerber nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen und
8. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund zur Entlastung der Kommunen über den Länderanteil an der Umsatzsteuer nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen gezahlt wird.
- (3) Die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 3 ergibt sich aus Anlage 1 zu diesem Gesetz.

§ 3

Vorwegabzug, Voraberrhöhung

- (1) Von der nach § 2 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden
- für die im Haushaltsjahr 2019 vom Land für die Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichtenden Tantiemen Mittel in Höhe von 5 284 000 Euro und
 - für die kommunale Beteiligung an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach § 2 Absatz 3 des Stärkungspaktgesetzes vom 9. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 662), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 68) geändert worden ist, Mittel in Höhe von 124 000 000 Euro abgezogen.

(2) Der nach § 2 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden

- 216 800 000 Euro hinzugerechnet, die dem im Mehraufkommen des Landes an der Umsatzsteuer im Jahr 2019 enthaltenen Betrag entsprechen, der vom Bund nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gewährt wird und
- 37 000 000 Euro hinzugerechnet, die durch die Inanspruchnahme von Ausgaberechten aus Vorjahren finanziert werden.

§ 4

Aufteilung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse

Die sich aus den Berechnungen nach den §§ 2 und 3 ergebende verteilbare Finanzausgleichsmasse wird auf Schlüsselzuweisungen, Investitions- sowie Aufwands-/Unterhaltungspauschalen, fachbezogene Sonderpauschalen und Bedarfszuweisungen aufgeteilt.

§ 5

Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden und die Gemeindeverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrem Finanzbedarf und nach ihrer Steuer- oder Umlagekraft bemisst. Neben der Einwohnerzahl werden für die Bedarfsermittlung

- die Trägerschaft von Schulen,
 - die Soziallasten,
 - die Zentralitätsfunktion und
 - das Verhältnis von Fläche und Einwohnerzahl
- berücksichtigt.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus der Gegenüberstellung einer Ausgangsmesszahl (§§ 8, 11 und 14) und einer Steuerkraftmesszahl (§ 9) oder Umlagekraftmesszahl (§§ 12 und 15) berechnet.

§ 6

Aufteilung der Schlüsselmasse

Für Schlüsselzuweisungen wird insgesamt ein Betrag von 10 415 435 600 Euro zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag wird aufgeteilt auf die Schlüsselmasse für

- | | |
|----------------------------|---------------------|
| 1. Gemeinden mit | 8 175 539 300 Euro, |
| 2. Kreise mit | 1 218 473 500 Euro, |
| 3. Landschaftsverbände mit | 1 021 422 800 Euro. |

§ 7

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden

(1) Jede Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 90 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 8) und der maßgeblichen Steuerkraftmesszahl (§ 9).

(2) Erreicht oder überschreitet die Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

§ 8

Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden

(1) Die Ausgangsmesszahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz unter Berücksichtigung von Einwohnerveränderungen, dem Schüleransatz, dem Soziallastenansatz, dem Zentralitätsansatz und dem Flächenansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz wird den Gemeinden nach dem relevanten Einwohnerwert gewährt. Zur Ermittlung und Festsetzung des relevanten Einwohnerwertes wird die

Zahl der Einwohner nach § 27 Absatz 3 Satz 1 mit der durchschnittlichen Zahl der Einwohner nach § 27 Absatz 3 Satz 2 verglichen. Der höhere Wert wird angesetzt. Für die Berücksichtigung im Hauptansatz wird dieser Wert nach der Gemeindegröße gewichtet (Hauptansatzstaffel – Anlage 2).

Liegt der Einwohnerwert einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelloose, so wird der Prozentsatz mit den dazwischen liegenden Werten angesetzt. Der Prozentsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden für jeden erfassten Schüler nach § 27 Absatz 5 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Für die Berücksichtigung im Schüleransatz wird die Zahl der Schüler gewichtet nach Schülern, die

1. im Ganztagsbetrieb beschult werden, mit 2,67
2. im Halbtagsbetrieb beschult werden, mit 1,00.

Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler den dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage zugerechnet. Erfolgt die Übertragung der Schulträgerschaft durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung, werden die Schüler den beteiligten Kommunen entsprechend dem in dieser Vereinbarung geregelten Finanzierungsanteil zugerechnet.

Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die die Städtischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Der Soziallastenansatz wird den Gemeinden für die erfassten Bedarfsgemeinschaften im Sinne von § 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, nach § 27 Absatz 6 gewährt. Für die Berücksichtigung im Soziallastenansatz wird die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit 16,80 multipliziert.

(6) Der Zentralitätsansatz wird den Gemeinden für die erfassten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach § 27 Absatz 7 gewährt. Für die Berücksichtigung im Zentralitätsansatz wird die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit 0,61 multipliziert.

(7) Der Flächenansatz wird den Gemeinden gewährt, die eine über dem Landesdurchschnitt liegende Fläche pro Einwohner aufweisen. Dieser Flächenanteil einer Gemeinde wird mit 0,19 multipliziert. Landesdurchschnitt ist das arithmetische Mittel aus der Gesamtheit der gemeindlichen Fläche-Einwohner-Relationen. Bei der Ermittlung des Flächenansatzes werden die Fläche einer Gemeinde nach § 27 Absatz 9 und die Einwohner einer Gemeinde nach § 27 Absatz 3 Satz 1 berücksichtigt.

§ 9

Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden

(1) Die Steuerkraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuern, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und des jeweiligen Abrechnungsbetrages für das Jahr 2016 nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 127), das durch Artikel 18 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage in der Referenzperiode nach § 27 Absatz 8.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden zugrunde gelegt

1. bei der Gewerbesteuer das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 418,

2. bei der Grundsteuer A das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 223,
3. bei der Grundsteuer B das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 443,
4. bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode
 - a) zuzüglich der in der Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste aus der Neuordnung des Familienleistungsausgleichs, unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum angefallenen Abrechnungsbeiträge,
 - b) zuzüglich der in der Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste im Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011,
5. bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode und
6. bei der Gewerbesteuerumlage das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer im ersten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit den im ersten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage zuzüglich des Ist-Aufkommens im zweiten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage.

§ 10

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise

- (1) Jeder Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 11) und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl (§ 12).
- (2) Erreicht oder überschreitet die Umlagekraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält der Kreis keine Schlüsselzuweisung.

§ 11

Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen

- (1) Die Ausgangsmesszahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.
- (2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.
- (3) Der Hauptansatz der Kreise entspricht der Zahl der Einwohner im Kreis nach § 27 Absatz 3 Satz 1. Der Hauptansatz der Städteregion Aachen entspricht der Zahl der Einwohner in der Städteregion Aachen ohne die Zahl der Einwohner der Stadt Aachen jeweils nach § 27 Absatz 3 Satz 1.
- (4) Der Schüleransatz wird den Kreisen für jeden gemeldeten Schüler nach § 27 Absatz 5 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Die Regelung in § 8 Absatz 4 gilt entsprechend. Bevor der so ermittelte Wert in den Gesamtansatz einfließt, wird dieser Wert mit dem Kreisfaktor vervielfältigt. Das für Kommunales zuständige Ministerium setzt den Kreisfaktor fest.

§ 12**Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen**

Die Umlagekraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der mit einem einheitlichen Umlagesatz von 39,50 Prozent vervielfältigten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 1 und 2 und des jeweiligen Abrechnungsbetrages für das Jahr 2016 nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW.

§ 13**Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände**

(1) Jeder Landschaftsverband erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 14) und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl (§ 15).

(2) Erreicht oder überschreitet die Umlagekraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält der Landschaftsverband keine Schlüsselzuweisung.

§ 14**Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände**

Die Ausgangsmesszahl eines Landschaftsverbandes wird ermittelt, indem die maßgebliche Einwohnerzahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

§ 15**Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände**

Die Umlagekraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der mit einem einheitlichen Umlagesatz von 15,40 Prozent vervielfältigten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 3 und des jeweiligen Abrechnungsbetrages für das Jahr 2016 nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW.

§ 16**Investitionspauschalen, Tilgung Sondervermögen, Aufwands-/Unterhaltungspauschale**

(1) Zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, zum Abbau eines Investitions- und Sanierungsstaus sowie für weitere Unterhaltungsaufwendungen der Gemeinden stehen Mittel in Höhe von 1 209 956 200 Euro bereit.

(2) Nach Abzug eines Betrages für die Aufwands-/Unterhaltungspauschale nach Absatz 6 in Höhe von 120 000 000 Euro sowie eines Betrages in Höhe von 32 432 000 Euro als kommunale Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ gemäß § 6 des Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetzes vom 2. April 2009 (GV. NRW. S. 187) verbleibt für Investitionspauschalen nach den Absätzen 3 bis 5 ein verteilter Betrag in Höhe von 1 057 524 200 Euro. Die Zuweisungen aus diesen Investitionspauschalen und den in §§ 17 und 18 geregelten Sonderpauschalen sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 1 werden den Gemeinden 891 851 100 Euro für investive Maßnahmen im Rahmen einer allgemeinen Investitionspauschale zur Verfügung gestellt. Davon werden sieben Zehntel nach der maßgeblichen Einwohnerzahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 und drei Zehntel nach der maßgeblichen Gebietsfläche verteilt.

(4) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 1 werden 90 121 600 Euro für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die kreisfreien Städte und Kreise nach der Zahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner nach § 27 Absatz 4 verteilt.

(5) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 1 werden 75 551 500 Euro für eine Investitionspauschale zur Verfügung

gestellt, die in erster Linie für investive Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die Landschaftsverbände nach der maßgeblichen Einwohnerzahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 verteilt.

(6) Zur Unterstützung von Aufwendungen zum Abbau eines Investitions- und Sanierungsstaus sowie für weitere Unterhaltungsaufwendungen wird ein Betrag in Höhe von 120 000 000 Euro zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird als Pauschale jeweils zur Hälfte nach der maßgeblichen Einwohnerzahl gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 und nach der maßgeblichen Gebietsfläche gemäß § 27 Absatz 9 verteilt. Die Mittel werden als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt.

(7) Die Euro-Beträge je Einwohner, je tausend Quadratmeter Gebietsfläche und je Einwohner über 65 Jahre werden von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium ermittelt und festgesetzt.

§ 17**Schulpauschale/Bildungspauschale**

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein Betrag von 659 377 800 Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel können für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb, die Modernisierung und für raumbildende Ausbauten sowie für die Einrichtung und Ausstattung von Schulgebäuden und kommunalen Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden. Mit den Mitteln der Schulpauschale/Bildungspauschale können darüber hinaus Instandsetzungen von Schulgebäuden sowie Mieten und Leasingraten für Schulgebäude finanziert werden.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt auf der Basis der Schülerzahl gemäß § 27 Absatz 5 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Die Regelungen in § 8 Absatz 4 Satz 3 bis 5 finden entsprechend Anwendung.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde, die Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 300 000 Euro, jedem Kreis, der Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 510 000 Euro und jedem Landschaftsverband als Schulträger ein Mindestbetrag von 1 700 000 Euro gewährt wird.

§ 18**Sportpauschale**

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich wird den Gemeinden insgesamt ein Betrag von 56 444 700 Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind von den Gemeinden für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb, sowie für die Neuanlagen, Wiederaufbauten, Modernisierung, raumbildende Ausbauten und für die Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten einzusetzen. Mit den Mitteln der Sportpauschale können darüber hinaus Instandsetzungen von Sportstätten sowie Mieten und Leasingraten für Sportstätten finanziert werden.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt nach der Einwohnerzahl gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde ein Mindestbetrag von 60 000 Euro gewährt wird.

§ 19**Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen**

(1) Zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen, die im Rahmen des Schlüsselzuweisungssystems keine oder nur unzureichende Berücksichtigung finden, werden insgesamt 36 216 200 Euro zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 sind bestimmt für

1. pauschale Zuweisungen an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort außergewöhnliche Belastungen tragen (Kurortehilfe), in Höhe von 9 750 700 Euro. Empfangsberechtigte Gemeinden erhalten einen auf Grund ihrer Anerkennung gewichteten Sockelbetrag in Höhe von 40 332 Euro. Gemeinden mit einer Anerkennung
 - a) als Luftkurort erhalten einen einfachen,
 - b) als Heilklimatischer Kurort oder als Kneipp-Kurort erhalten einen zweifachen,
 - c) als Heilbad oder als Kneipp-Heilbad erhalten einen vierfachen oder
 - d) als Staatsbad erhalten einen achtfachen Sockelbetrag.

Gemeinden bei denen der Anteil der Übernachtungszahlen gemäß § 27 Absatz 10 an der maßgeblichen Einwohnerzahl gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 den durchschnittlichen Anteil aller empfangsberechtigten Gemeinden übersteigt, erhalten einen Aufstockungsbetrag. Zur Ermittlung des Aufstockungsbetrags wird die über dem durchschnittlichen Anteil liegende Zahl an Übernachtungen mit einem einheitlichen Grundbetrag multipliziert;

2. pauschale Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich außergewöhnlicher Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührenhilfe) in Höhe von 6 204 500 Euro. Die Abwassergebührenhilfe wird auf Antrag Gemeinden gewährt, deren nach den Vorgaben des für Kommunales zuständigen Ministeriums zu berechnender individueller Abwassergebührensatz über einem fiktiven Höchstbetrag von 6,25 Euro liegt. Berechnungsgrundlage ist die Differenz zwischen dem individuellen Abwassergebührensatz und dem fiktiven Höchstbetrag multipliziert mit dem Frischwasservolumen der jeweiligen Gemeinde für das Jahr 2018. Die Höhe der pauschalen Zuwendung bestimmt sich nach einem von dieser Berechnungsgrundlage jährlich zu errechnenden Prozentsatz. Dieser ergibt sich aus dem Verhältnis der zu verteilenden Gesamtsumme der Abwassergebührenhilfe zu der Summe der Berechnungsgrundlagen aller empfangsberechtigten Gemeinden. Bei den für die Berechnung im Antrag geltend zu machenden Kosten bleiben die Zuweisungen außer Betracht;
3. pauschale Zuweisungen an Gemeinden zur Milderung von Belastungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften (Gaststreitkräftestationierungshilfe) in Höhe von 1 579 600 Euro. Die Gaststreitkräftestationierungshilfe wird Gemeinden gewährt, bei denen der Anteil der maßgeblichen Gaststreitkräfte gemäß § 27 Absatz 12 an der maßgeblichen Einwohnerzahl gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 mindestens 1,6 Prozent beträgt. Die Gemeinden erhalten einen Sockelbetrag in Höhe von 220 400 Euro. Gemeinden mit einem Anteil von mindestens 3,2 Prozent erhalten einen nach der Zahl gewichteter Gaststreitkräfte bemessenen Aufstockungsbetrag, hierfür wird
 - a) für Gemeinden mit einem Anteil von mindestens 3,2 Prozent bis unter 6,4 Prozent die Zahl der Gaststreitkräfte mit 1,0 und
 - b) für Gemeinden mit einem Anteil von mindestens 6,4 Prozent die Zahl der Gaststreitkräfte mit 1,5 gewichtet und mit einem einheitlichen Grundbetrag multipliziert;
4. pauschale Zuweisungen an die Landschaftsverbände zur Milderung von Belastungen, die durch die landschaftliche Kulturpflege nach § 5 Absatz 1 Buchstabe b der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, entstehen, in Höhe von 10 874 200 Euro; der Betrag wird zu jeweils der Hälfte auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe sowie den Landschaftsverband Rheinland aufgeteilt;
5. Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Milderung von Härten, die sich aus der Durchfüh-

rung des Finanzausgleichs ergeben, oder zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen in Höhe von 7 807 200 Euro.

- (3) Die Mittel nach Absatz 2 Nummer 5 können auch für Zuweisungen an Kommunen eingesetzt werden, mit denen Maßnahmen der Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung, der interkommunalen Zusammenarbeit oder der Einführung und Verbreitung neuer Techniken bei der Durchführung kommunaler Aufgaben unterstützt werden.

Teil 3

Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes

§ 20

Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs

- (1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ein Anteil von 26 Prozent des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 des Finanzausgleichsgesetzes zusteht. Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird vorläufig auf 840 000 000 Euro festgesetzt. Nach Ablauf des Haushaltsjahres wird der den Gemeinden zustehende Anteilsbetrag auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern abschließend ermittelt (Abrechnungsbetrag) und festgesetzt.

- (2) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage festgesetzt ist.

- (3) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 Satz 2 wird mit je einem Viertel zu den in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre genannten Terminen für die Abschlagszahlungen beziehungsweise Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung ausgezahlt. Der Abrechnungsbetrag nach Absatz 1 Satz 3 wird nach Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen mit der nächstmöglichen Abschlagszahlung ausgeglichen.

- (4) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das für Finanzen und das für Kommunales zuständige Ministerium.

§ 21

Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011

- (1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 ein Anteil von 26 Prozent des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 des Finanzausgleichsgesetzes zum Ausgleich der ertragsteuerlichen Mindereinnahmen zusteht. Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird auf 17 981 400 Euro festgesetzt.

- (2) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage festgesetzt ist.

- (3) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird mit je einem Viertel zu den in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre genannten Terminen für die Abschlagszahlungen ausgezahlt.

(4) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das für Finanzen und das für Kommunales zuständige Ministerium.

§ 22

Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes

Die haushaltsmäßige Zuordnung, die Zweckbestimmung der Zuweisungen und die Haushaltsansätze der Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes (§ 1 Absatz 4) werden von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium jährlich bekanntgegeben.

Teil 4

Umlagegrundlagen, Umlagen

§ 23

Umlagegrundlagen für Schlüsselzuweisungen

Die Umlagegrundlagen zur Ermittlung der normierten Ertragskraft im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen sind

1. für die Kreise
 - a) die Steuerkraftmesszahlen der kreisangehörigen Gemeinden und
 - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden,
2. für die Städteregion Aachen
 - a) die Steuerkraftmesszahlen der regionsangehörigen Gemeinden und
 - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der regionsangehörigen Gemeinden abzüglich
 - c) der Steuerkraftmesszahl der Stadt Aachen und
 - d) der zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der Stadt Aachen und
3. für die Landschaftsverbände
 - a) die Steuerkraftmesszahlen der Gemeinden,
 - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Kreise und
 - c) die Abrechnungsbeträge der Kreise für das Jahr 2016 nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW.

§ 24

Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage wird in Prozentsätzen der festgesetzten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 1 und 2 festgesetzt. Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises sowie für die Erhebung einer Sonderumlage gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Für die Festsetzung der Regionumlage nach dem Städteregion Aachen Gesetz gilt Absatz 1.

§ 25

Landschaftsumlage

Die Landschaftsumlage wird in Prozentsätzen der festgesetzten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 3 festgesetzt.

§ 26

Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr

Für die Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr gilt § 25 entsprechend.

Teil 5

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 27

Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Die zur Berechnung der Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19 erforderlichen Daten werden den folgenden amtlichen Statistiken entnommen. Die Daten der amtlichen Statistiken sind für die Ermittlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund für die Zuweisungsempfänger bindend. Für diese Daten findet das Berichtungsverfahren nach § 29 keine Anwendung.

(2) Soweit Daten von Gemeinden und Gemeindeverbänden erforderlich sind, die nicht aus amtlichen Statistiken entnommen werden können, werden diese unmittelbar bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden oder den zuständigen Stellen erhoben.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind unter Beachtung der kommunalverfassungsrechtlichen Vertretungsregelungen verpflichtet, den zuständigen obersten Landesbehörden, dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) und den Aufsichtsbehörden alle zur Errechnung und Festsetzung erforderlichen Auskünfte fristgerecht und vollständig zu erteilen. Werden die notwendigen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, so können das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium bestimmen, dass geschätzte Zahlen zugrunde gelegt werden oder die Berücksichtigung entsprechender Ansätze für die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände für den Finanzausgleich unterbleibt. § 29 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(3) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die in Anlage 3 festgesetzte Bevölkerungszahl zum Stichtag 31. Dezember 2017. Für die Ermittlung der durchschnittlichen Zahl der Einwohner der Gemeinden nach § 8 Absatz 3 werden die Bevölkerungszahlen nach Anlage 3 zu den Stichtagen 31. Dezember 2015, 30. Juni 2016 und 31. Dezember 2017 herangezogen.

(4) Als Zahl der über 65-jährigen Einwohner wird die von IT.NRW fortgeschriebene gegliederte Bevölkerungszahl zum Stichtag 31. Dezember 2017 herangezogen.

(5) Als Zahl der Schüler im Sinne des § 8 Absatz 4, des § 11 Absatz 4 und des § 17 Absatz 2 gilt die in der von IT.NRW geführten Schulstatistik festgesetzte Schülerzahl zum Stichtag 15. Oktober 2017. Dieser Stichtag ist auch für die Zurechnung des Anteils an der Umlage gemäß § 8 Absatz 4 Satz 3 sowie des Finanzierungsanteils gemäß § 8 Absatz 4 Satz 4 für das Haushaltsjahr 2017 maßgeblich.

(6) Als Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Sinne des § 8 Absatz 5 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelte Zahl zum Stichtag 31. Dezember 2017.

(7) Als Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Sinne des § 8 Absatz 6 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelte Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Gemeinden am Arbeitsort zum Stichtag 31. Dezember 2017.

(8) Die Referenzperiode für die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl nach § 9 und die Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW wird auf den Zeitraum 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018 festgesetzt.

(9) Als Gebietsfläche im Sinne des § 8 Absatz 7 und des § 16 Absatz 3 gilt der Gebietsstand zum Stichtag 31. Dezember 2017, der im Jahresabschluss des Liegenschaftskatasters ermittelt und an IT.NRW abgegeben wurde.

(10) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummer 1 an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort besondere Belastungen zu tragen haben, werden die Übernachtungszahlen aus der amtlichen Beherbergungstatistik Nordrhein-Westfalen im Zeitraum 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018 zugrunde gelegt.

(11) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren nach § 19 Absatz 2 Nummer 2 wird ein fiktiver Höchstbetrag von 6,25 Euro je Kubikmeter unter Zugrundelegung der Erhebungen der Bezirksregierungen im Jahr 2018 festgesetzt.

(12) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen an Gemeinden zur Milderung von Belastungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften nach § 19 Absatz 2 Nummer 3 werden die Ergebnisse der Erhebung des für Kommunales zuständigen Ministeriums bei den zuständigen Stellen der Gaststreitkräfte über die Anzahl der außerhalb der Kasernen wohnenden Personen und ihrer Angehörigen zum Stichtag 31. Dezember 2017 zugrunde gelegt.

(13) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium werden ermächtigt, Daten nach den Absätzen 1 bis 12, die der Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden oder zu unzumutbaren Härten bei der Durchführung des Finanz- und Lastenausgleichs führen.

§ 28

Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Die auf die Gemeinden und Gemeindeverbände entfallenden Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19 werden jährlich durch das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium errechnet und festgesetzt. Diese setzen zudem die einheitlichen Grundbeträge in der Weise fest, dass die jeweils für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung gestellten Beträge aufgebraucht werden.

(2) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium werden ermächtigt, die für die jeweiligen Haushaltsjahre ermittelten Ansätze zur Festlegung des fiktiven Bedarfs nach den §§ 8, 11 und 14 und zur Festlegung der normierten Ertragskraft nach den §§ 9, 12 und 15, die der Berechnung der Schlüsselzuweisungen zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden.

Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium können eine auf Dauer angelegte Beteiligung von Gemeinden und Gemeindeverbänden an interkommunalen Gewerbegebieten berücksichtigen, wenn dies erforderlich ist, um eine den Grundsätzen eines verteilungsgerechten Finanzausgleichs entsprechende Anrechnung der Steuerkraft sicherzustellen.

(3) Die Schlüsselzuweisungen nach § 6, die Investitionspauschalen und die Aufwands-/Unterhaltungspauschale nach § 16, die Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 und die Sportpauschale nach § 18 werden zu einem Achtel im Januar, jeweils zu einem Viertel im März, Juni und September am jeweils vorletzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, sowie zu einem Achtel im Dezember am vorletzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor dem 24. Dezember ausgezahlt.

(4) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium leisten Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW, wenn die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6, der Investitionspauschalen und der Aufwands-/Unterhaltungspauschale nach § 16, der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 und der Sportpauschale nach § 18 für das Jahr 2019 nicht vor dem nächstmöglichen Auszahlungstermin gemäß Absatz 3 erfolgt ist. In besonderen Fällen können das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium die Höhe der Abschlagszahlung für einzelne Gemeinden gesondert festsetzen. Die Abschlagszahlungen werden nach der endgültigen Festsetzung mit der ersten ordentlichen Zahlung nach der Festsetzung auf Grund dieses Gesetzes verrechnet.

(5) Die Auszahlungstermine der Mittel für Zuweisungen nach § 19 werden von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium festgesetzt.

(6) Leistungen nach diesem Gesetz an die Gemeinden und Kreise werden durch Bescheide der Bezirksregierungen festgesetzt. Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium können bestimmen, dass die Bescheide der Bezirksregierungen den Gemeinden und Kreisen unmittelbar durch IT.NRW zuzuleiten sind.

Leistungen nach diesem Gesetz an die Landschaftsverbände werden für das jeweilige Haushaltsjahr durch Erlass von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium festgesetzt.

(7) Nach näherer Bestimmung des für Kommunales und des für Finanzen zuständigen Ministeriums können im Haushaltsjahr 2020 für Schlüsselzuweisungen, für Investitionspauschalen sowie die Aufwands-/Unterhaltungspauschale, für die Schulpauschale/Bildungspauschale und für die Sportpauschale Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW zu den Terminen des Absatzes 3 geleistet werden, wenn dies bereits vor Verkündung des für das Jahr 2020 geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich ist. Die Abschlagszahlungen sind mit der ersten ordentlichen Zahlung nach Verkündung des neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes und der Festsetzung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund zu verrechnen.

§ 29

Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Unrichtigkeiten, die nicht auf Daten aus amtlichen Statistiken zurückzuführen sind, werden bis längstens drei Jahre nach Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6, der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 und der Sonderbedarfzuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 berichtigt, wenn die Summe der Berichtigungen eines Jahres den Betrag von 15 000 Euro übersteigt.

(2) Die für Berichtigungen erforderlichen Beträge werden vorab mit den zur Verfügung gestellten Schlüsselzuweisungen nach § 6, den Mitteln der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 und den Mitteln der Sonderbedarfzuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 verrechnet.

(3) Berichtigungen nach Absatz 1 können mit allen Leistungen aus dem Steuerverbund verrechnet werden.

§ 30

Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes

(1) Die Bewirtschaftung der Mittel aus dem Steuerverbund nach den §§ 4 bis 19 regeln das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium.

(2) Die Bewirtschaftung der im Steuerverbund verbliebenen Reste bei den Zuweisungen

1. nach §§ 21 bis 27 des Gemeindefinanzierungsgesetzes vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 42), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. S. 936) (Gemeindefinanzierungsgesetz für die Haushaltsjahre 2004/2005) geändert worden ist, regeln die jeweils fachlich zuständigen Ministerien und

2. nach § 28 des Gemeindefinanzierungsgesetzes für die Haushaltsjahre 2004/2005 regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

§ 31

Abschlagszahlungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs und in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011

(1) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium leisten Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW, wenn die

Festsetzung der Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste

1. durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs nach § 20 und
2. in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 nach § 21

für das Jahr 2019 nicht vor dem nächstmöglichen Auszahlungstermin nach § 3 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2018, 2019 und 2020 vom 21. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 1006) erfolgt ist.

(2) Die Abschlagszahlungen werden nach der endgültigen Festsetzung mit der ersten ordentlichen Zahlung nach der Festsetzung auf Grund dieses Gesetzes verrechnet.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Haushaltsjahr 2020, wenn dies bereits vor Verkündung des für das Jahr 2020 geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich ist.

§ 32

Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes

(1) Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Ministerien sicher, dass bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

(2) Förderprogramme bedürfen der Zustimmung des für Kommunales zuständigen Ministeriums, soweit sie Zuweisungen zu Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden enthalten, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen. Die Förderung von Einzelmaßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände bedarf in diesen Fällen der kommunalaufsichtlichen Zustimmung durch die Bezirksregierung, soweit diese Maßnahmen nicht bereits von einer Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage erfasst oder in einem genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten sind.

§ 33

Kürzungsermächtigung

Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium werden ermächtigt, Zuweisungen aus dem Steuerverbund um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

Teil 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 34

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und mit dem Inkrafttreten eines neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes außer Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2018

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Armin L a s c h e t

Der Minister der Finanzen

Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Die Ministerin für Schule und Bildung

Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung

Ina S c h a r r e n b a c h

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 3)

	Euro
Obligatorischer Steuerverbund	
Gemeinschaftsteuern	
Lohnsteuer	18 275 667 460
veranlagte Einkommensteuer	5 338 358 367
nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	2 348 773 111
Körperschaftsteuer	3 052 267 684
Umsatzsteuer	15 618 480 594
Einfuhrumsatzsteuer	5 888 419 462
Abgeltungssteuer	708 309 365
Fakultativer Steuerverbund	
Grunderwerbsteuer (4/7tel Anteil)	1840579 461
Summe Verbundsteuern	53 070 855 505
Bereinigung Verbundsteuern (§ 2 Absatz 2 GFG)	
Länderfinanzausgleich	2 042 045 601
Familienleistungsausgleich	- 792 083 683
Entlastungsausgleich OsU Soziallastenausgleich neue Länder	109 266 100
Kompensation Spielbankabgabe	- 13 007 900
Kompensation Betriebskosten KiFöG	- 204 874 000
Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011	- 18 010 498
Umsatzsteuerkorrektur der Bundesmittel für Asylbewerber	- 757 600 000
Entlastung Kommunen Länderanteil Ust	-163 050 000
Verbundgrundlagen insgesamt	53 273 541 125
Verbundsatz in Prozent (§ 2 Absatz 1 Satz 1 GFG)	23,00
Originäre Finanzausgleichsmasse (§ 2 Absatz 1 GFG)	12 252 914 500
<i>Prozentpunkte im Verbundsatz für pauschalierten Belastungsausgleich im Rahmen der kommunalen Einheitslastenbeteiligung (§ 2 Absatz 1 GFG)</i>	1,17
<i>in der originären Finanzausgleichsmasse enthaltener pauschaler Belastungsausgleich im Rahmen der kommunalen Einheitslastenbeteiligung (§ 2 Absatz 1 GFG)</i>	623 300 433
Vorwegabzüge (§ 3 GFG)	
Tantiemen	- 5 284 000
Konsolidierungshilfe	- 124 000 000
Hinzurechnung	
Bundesentlastung Kommunen ab 2018	216 800 000
Ausgebereste aus Vorjahren	37 000 000
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	12 377 430 500

Anlage 2 (zu § 8 Absatz 3)**Hauptansatzstaffel**

Staffelklasse (Einwohner)	Hauptansatz (Prozent)
25 000	100,0
62 000	103,0
98 500	106,0
135 500	109,0
172 500	112,0
209 500	115,0
246 000	118,0
283 000	121,0
320 000	124,0
357 000	127,0
393 500	130,0
430 500	133,0
467 500	136,0
504 000	139,0
541 000	142,0
578 000	145,0
615 000	148,0
651 500	151,0

Für Gemeinden mit mehr als 651 500 Einwohnern beträgt der Ansatz 154,0 Prozent.

Anlage 3 (zu § 27 Absatz 3 Satz 1)

Bevölkerungszahlen in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen			
Gebietskörperschaft	Bevölkerungszahl zum		
	31. Dezember 2017	30. Juni 2016	31. Dezember 2015
Aachen, kreisfreie Stadt	246 272	242 940	245 885
Ahaus, Stadt	39 185	39 513	39 277
Ahlen, Stadt	52 530	53 143	52 287
Aldenhoven	13 877	13 910	13 932
Alfter	23 527	23 483	23 435
Alpen	12 612	12 778	12 798
Alsdorf, Stadt	46 891	46 676	46 880
Altena, Stadt	17 081	17 339	17 375
Altenbeken	9 192	9 210	9 294
Altenberge	10 282	10 322	10 315
Anröchte	10 317	10 472	10 557
Arnsberg, Stadt	73 814	74 186	73 784
Ascheberg	15 283	15 329	15 253
Attendorn, Stadt	24 335	24 252	24 676
Augustdorf	10 058	9 830	9 828
Bad Berleburg, Stadt	19 497	19 430	19 774
Bad Driburg, Stadt	18 930	18 659	18 699
Bad Honnef, Stadt	25 708	25 684	25 654
Bad Laasphe, Stadt	13 639	14 241	14 276
Bad Lippspringe, Stadt	15 957	15 675	15 572
Bad Münstereifel, Stadt	17 262	17 310	17 367
Bad Oeynhausen, Stadt	48 747	48 789	48 990
Bad Salzuflen, Stadt	53 856	53 711	53 341
Bad Sassendorf	12 038	11 874	11 931
Bad Wünnenberg, Stadt	12 223	12 268	12 302
Baesweiler, Stadt	26 996	26 872	26 819
Balve, Stadt	11 449	11 557	11 602
Barntrop, Stadt	8 539	8 721	8 846
Beckum, Stadt	36 689	36 731	36 560
Bedburg, Stadt	23 531	23 538	23 334
Bedburg-Hau	13 060	13 124	13 033
Beelen	6 245	6 413	6 380
Bergheim, Stadt	61 099	60 222	60 390
Bergisch Gladbach, Stadt	111 627	111 036	111 366
Bergkamen, Stadt	48 829	48 608	47 803
Bergneustadt, Stadt	18 876	18 799	18 940
Bestwig	10 878	11 031	11 170
Beverungen, Stadt	13 176	13 449	13 442
Bielefeld, krfr. Stadt	332 552	333 156	333 090
Billerbeck, Stadt	11 544	11 613	11 593

Blankenheim	8 397	8 449	8 471
Blomberg, Stadt	15 181	15 273	15 370
Bocholt, Stadt	71 036	71 326	71 443
Bochum, krfr. Stadt	365 529	364 481	364 742
Bönen	18 108	18 114	18 059
Bonn, krfr. Stadt	325 490	320 024	318 809
Borchen	13 465	13 432	13 447
Borgentreich, Stadt	8 669	8 689	9 497
Borgholzhausen, Stadt	8 911	8 824	8 801
Borken, Stadt	42 509	42 334	42 272
Bornheim, Stadt	48 173	47 777	47 636
Bottrop, krfr. Stadt	117 364	117 470	117 143
Brakel, Stadt	16 374	16 495	16 586
Breckerfeld, Stadt	8 913	8 867	9 004
Brilon, Stadt	25 501	25 423	26 232
Brüggen	15 681	15 711	15 648
Brühl, Stadt	44 144	44 569	44 768
Bünde, Stadt	45 712	45 472	45 615
Burbach	14 793	15 030	14 969
Büren, Stadt	21 513	21 732	21 772
Burscheid, Stadt	18 195	18 189	18 256
Castrop-Rauxel, Stadt	73 989	74 146	74 220
Coesfeld, Stadt	36 302	36 299	36 116
Dahlem	4 202	4 247	4 236
Datteln, Stadt	34 563	34 420	34 521
Delbrück, Stadt	31 943	31 903	31 964
Detmold, Stadt	74 353	74 366	74 817
Dinslaken, Stadt	67 489	67 911	67 452
Dörentrup	7 738	7 888	7 970
Dormagen, Stadt	64 177	63 728	64 064
Dorsten, Stadt	75 252	75 189	75 431
Dortmund, krfr. Stadt	586 600	585 352	586 181
Drensteinfurt, Stadt	15 532	15 511	15 542
Drolshagen, Stadt	11 824	11 827	11 874
Duisburg, krfr. Stadt	498 110	498 407	491 231
Dülmen, Stadt	46 507	46 615	46 613
Düren, Stadt	90 502	89 805	90 244
Düsseldorf, krfr. Stadt	617 280	611 302	612 178
Eitorf	18 671	18 798	18 864
Elsdorf, Stadt	21 539	21 232	21 232
Emmerich am Rhein, Stadt	30 845	30 856	30 968
Emsdetten, Stadt	36 151	36 301	36 320
Engelskirchen	19 349	19 304	19 307
Enger, Stadt	20 520	20 584	20 658
Ennepetal, Stadt	29 929	29 857	29 926
Ennigerloh, Stadt	19 841	20 031	20 037
Ense	12 239	12 400	12 442
Erfstadt, Stadt	49 647	49 722	49 786
Erkelenz, Stadt	43 392	43 278	43 350
Erkrath, Stadt	44 409	44 261	44 086

Erndtebrück	7 021	7 173	7 206
Erwitte, Stadt	16 023	16 043	16 128
Eschweiler, Stadt	56 207	55 926	55 909
Eslohe (Sauerland)	8 885	8 853	8 942
Espelkamp, Stadt	24 809	24 898	24 921
Essen, krfr. Stadt	583 393	583 768	582 624
Euskirchen, Stadt	57 715	57 082	56 769
Everswinkel	9 691	9 578	9 583
Extertal	11 217	11 423	11 522
Finnentrop	17 141	17 064	17 258
Frechen, Stadt	52 212	52 001	51 999
Freudenberg, Stadt	17 759	17 781	17 929
Fröndenberg/Ruhr, Stadt	20 843	20 902	20 961
Gangelt	12 383	12 088	12 015
Geilenkirchen, Stadt	27 106	26 882	26 963
Geldern, Stadt	33 819	33 806	33 841
Gelsenkirchen, krfr. Stadt	260 305	262 233	260 368
Gescher, Stadt	17 253	17 112	17 118
Geseke, Stadt	21 183	21 041	21 070
Gevelsberg, Stadt	30 910	31 047	31 315
Gladbeck, Stadt	75 689	75 249	75 455
Goch, Stadt	33 618	33 837	33 889
Grefrath	14 798	14 878	14 914
Greven, Stadt	37 502	36 912	36 674
Grevenbroich, Stadt	63 204	62 710	63 051
Gronau (Westf.), Stadt	47 671	47 085	47 010
Gummersbach, Stadt	50 497	50 286	50 412
Gütersloh, Stadt	99 315	97 810	97 586
Haan, Stadt	30 483	30 361	30 410
Hagen, krfr. Stadt	187 730	188 300	189 044
Halle (Westf.), Stadt	21 713	21 808	21 709
Hallenberg, Stadt	4 485	4 537	4 541
Haltern am See, Stadt	37 977	37 966	38 020
Halver, Stadt	16 128	16 159	16 117
Hamm, krfr. Stadt	179 185	179 565	179 397
Hamminkeln, Stadt	26 709	26 908	26 996
Harsewinkel, Stadt	25 012	24 822	24 769
Hattingen, Stadt	54 628	54 854	54 834
Havixbeck	11 732	11 646	11 689
Heek	8 563	8 479	8 505
Heiden	8 182	8 203	8 152
Heiligenhaus, Stadt	26 132	25 878	25 793
Heimbach, Stadt	4 319	4 349	4 366
Heinsberg, Stadt	41 673	41 292	41 538
Hellenthal	7 929	7 904	8 094
Hemer, Stadt	34 016	34 223	33 535
Hennef (Sieg), Stadt	47 293	47 076	46 902
Herdecke, Stadt	22 836	22 675	22 818
Herford, Stadt	66 923	66 444	66 521
Herne, krfr. Stadt	156 490	156 722	155 851

Herscheid	7 052	7 169	7 217
Herten, Stadt	61 669	61 458	61 163
Herzebrock-Clarholz	15 914	16 029	15 965
Herzogenrath, Stadt	46 462	46 526	46 583
Hiddenhausen	19 622	19 668	19 758
Hilchenbach, Stadt	14 949	15 078	15 169
Hilden, Stadt	55 817	55 415	55 185
Hille	15 620	15 761	15 916
Holzwickede	17 083	17 081	17 085
Hopsten	7 600	7 625	7 642
Horn-Bad Meinberg, Stadt	17 206	17 177	17 126
Hörstel, Stadt	20 093	20 168	19 995
Horstmar, Stadt	6 420	6 440	6 447
Hövelhof	16 258	16 613	16 080
Höxter, Stadt	29 112	29 438	29 589
Hückelhoven, Stadt	39 585	39 348	39 531
Hückeswagen, Stadt	15 058	15 206	15 275
Hüllhorst	12 995	13 199	13 271
Hünxe	13 590	13 699	13 771
Hürtgenwald	8 644	8 767	8 780
Hürth, Stadt	59 762	59 231	59 496
Ibbenbüren, Stadt	52 037	51 337	50 935
Inden	7 426	7 255	7 272
Iserlohn, Stadt	92 928	93 301	93 537
Isselburg, Stadt	10 713	10 714	10 736
Issum	11 966	12 040	12 037
Jüchen	23 261	23 291	23 260
Jülich, Stadt	32 505	32 569	32 601
Kaarst, Stadt	43 216	43 293	43 286
Kalkar, Stadt	13 868	13 802	13 854
Kall	11 183	11 403	11 229
Kalletal	13 638	13 853	13 914
Kamen, Stadt	43 275	43 569	43 868
Kamp-Lintfort, Stadt	37 346	37 398	37 683
Kempen, Stadt	34 711	34 807	34 837
Kerken ¹⁾	12 458	12 426	13 262
Kerpen, Stadt	65 420	65 476	65 477
Kevelaer, Stadt	28 162	28 305	28 311
Kierspe, Stadt	16 210	16 283	16 300
Kirchhundem	11 617	11 771	11 854
Kirchlengern	16 074	16 057	16 085
Kleve, Stadt	51 320	50 301	49 729
Köln, krfr. Stadt	1 080 394	1 070 357	1 060 582
Königswinter, Stadt	41 050	40 891	40 702
Korschenbroich, Stadt	33 063	32 900	32 922
Kranenburg	10 576	10 616	10 648
Krefeld, krfr. Stadt	226 699	226 257	225 144
Kreuzau	17 582	17 622	17 441
Kreuztal, Stadt	31 017	31 241	31 500
Kürten	19 855	19 880	19 893

Ladbergen	6 591	6 644	6 694
Laer	6 768	6 720	6 721
Lage, Stadt	35 166	35 094	35 120
Langenberg	8 482	8 416	8 375
Langenfeld (Rhld.), Stadt	58 698	58 214	58 033
Langerwehe	13 986	13 844	13 791
Legden	7 295	7 240	7 254
Leichlingen (Rhld.), Stadt	28 166	28 093	27 937
Lemgo, Stadt	40 871	41 027	41 276
Lengerich, Stadt	22 626	22 349	22 461
Lennestadt, Stadt	25 638	25 830	26 073
Leopoldshöhe	16 317	16 339	16 401
Leverkusen, krfr. Stadt	163 577	163 090	163 487
Lichtenau, Stadt	10 577	10 633	10 589
Lienen	8 535	8 571	8 559
Lindlar	21 513	21 301	21 382
Linnich, Stadt	12 484	12 624	12 591
Lippetal	11 914	11 943	12 027
Lippstadt, Stadt	67 936	67 365	67 233
Lohmar, Stadt	30 451	30 386	30 348
Löhne, Stadt	39 867	39 702	40 086
Lotte	14 121	14 133	14 175
Lübbecke, Stadt	25 499	25 460	25 462
Lüdenscheid, Stadt	72 894	73 276	73 354
Lüdinghausen, Stadt	24 550	24 378	24 263
Lügde, Stadt	9 572	9 695	9 751
Lünen, Stadt	86 465	85 913	85 867
Marienheide	13 596	13 560	13 560
Marienmünster, Stadt	5 012	5 107	5 125
Marl, Stadt	83 695	83 965	83 926
Marsberg, Stadt	19 740	19 983	19 968
Mechernich, Stadt	27 350	27 219	27 170
Meckenheim, Stadt	24 661	24 521	24 357
Medebach, Stadt	7 976	7 933	7 938
Meerbusch, Stadt	55 548	55 177	54 892
Meinerzhagen, Stadt	20 406	20 601	20 670
Menden (Sauerland), Stadt	53 046	53 366	53 485
Merzenich	9 733	9 903	9 950
Meschede, Stadt	30 086	30 327	30 119
Metelen	6 375	6 404	6 461
Mettingen	11 856	11 855	11 815
Mettmann, Stadt	38 789	38 491	38 291
Minden, Stadt	81 698	81 645	81 598
Moers, Stadt	103 949	103 690	104 529
Möhnesee	11 567	11 464	11 608
Mönchengladbach, krfr. Stadt	262 188	260 046	259 996
Monheim am Rhein, Stadt	40 598	40 814	40 885
Monschau, Stadt	11 649	12 156	12 352
Morsbach	10 276	10 415	10 402
Much	14 319	14 465	14 468

Mülheim an der Ruhr, krfr. St.	171 265	170 311	169 278
Münster, krfr. Stadt	313 559	310 108	310 039
Nachrodt-Wiblingwerde	6 575	6 636	6 644
Netphen, Stadt	23 297	23 296	23 393
Nettersheim	7 395	7 431	7 469
Nettetal, Stadt	42 265	42 001	41 964
Neuenkirchen	13 856	13 762	13 743
Neuenrade, Stadt	11 963	12 052	12 024
Neukirchen-Vluyn, Stadt	26 990	27 181	27 178
Neunkirchen	13 424	13 576	13 717
Neunkirchen-Seelscheid	19 758	20 020	19 862
Neuss, Stadt	153 810	154 783	155 414
Nideggen, Stadt	9 855	9 904	9 893
Niederkassel, Stadt	38 057	37 660	37 583
Niederkrüchten	15 218	15 683	15 184
Niederzier	13 920	13 913	13 915
Nieheim, Stadt	6 177	6 262	6 254
Nordkirchen	9 941	9 749	9 781
Nordwalde	9 439	9 420	9 388
Nörvenich	10 447	10 496	10 552
Nottuln	19 590	19 470	19 436
Nümbrecht	16 912	16 978	17 002
Oberhausen, krfr. Stadt	211 422	211 301	210 934
Ochtrup, Stadt	19 608	19 634	19 599
Odenthal	15 068	15 112	15 123
Oelde, Stadt	29 209	29 305	29 299
Oer-Erkenschwick, Stadt	31 378	31 358	31 387
Oerlinghausen, Stadt	17 530	17 303	17 616
Olfen, Stadt	12 674	12 435	12 490
Olpe, Stadt	24 459	24 666	24 757
Olsberg, Stadt	14 634	14 872	14 874
Ostbevern	10 926	10 882	10 873
Overath, Stadt	27 062	27 171	27 264
Paderborn, Stadt	149 075	148 292	148 126
Petershagen, Stadt	25 131	25 505	25 663
Plettenberg, Stadt	25 414	25 640	25 781
Porta Westfalica, Stadt	35 660	35 407	35 430
Preußisch Oldendorf, Stadt	12 355	12 558	12 647
Pulheim, Stadt	53 900	53 953	54 200
Radevormwald, Stadt	22 428	22 396	22 386
Raesfeld	11 350	11 431	11 378
Rahden, Stadt	15 480	15 555	15 581
Ratingen, Stadt	87 226	87 239	87 943
Recke	11 331	11 369	11 363
Recklinghausen, Stadt	113 360	114 376	114 330
Rees, Stadt	21 137	21 191	21 349
Reichshof	18 694	18 785	18 837
Reken	14 670	14 649	14 532
Remscheid, krfr. Stadt	110 584	109 962	109 499
Rheda-Wiedenbrück, Stadt	48 685	48 094	48 000

Rhede, Stadt	19 165	19 329	19 284
Rheinbach, Stadt	27 124	27 367	27 224
Rheinberg, Stadt	31 195	31 472	31 023
Rheine, Stadt	76 018	75 034	74 852
Rheurdt	6 627	6 738	6 709
Rietberg, Stadt	29 432	29 524	29 436
Rödinghausen	9 800	9 826	9 717
Roetgen	8 625	8 558	8 527
Rommerskirchen	13 129	13 092	13 137
Rosendahl	10 716	10 666	10 712
Rösrath, Stadt	28 666	28 538	28 386
Ruppichterath	10 449	10 458	10 461
Rüthen, Stadt	10 905	10 976	11 095
Saerbeck	7 128	7 120	7 191
Salzkotten, Stadt	25 159	25 152	25 186
Sankt Augustin, Stadt	55 873	55 748	55 709
Sassenberg, Stadt	14 279	14 394	14 403
Schalksmühle	10 388	10 490	10 528
Schermbach	13 672	13 726	13 635
Schieder-Schwalenberg, Stadt	8 541	8 709	8 708
Schlangen	9 286	9 161	9 144
Schleiden, Stadt	13 193	13 165	13 272
Schloß Holte-Stukenbrock, Stadt	26 772	27 367	27 092
Schmallenberg, Stadt	24 965	25 158	25 230
Schöppingen	7 066	6 873	7 280
Schwalmtal	19 009	19 190	19 139
Schwelm, Stadt	28 478	28 375	28 330
Schwerte, Stadt	46 641	46 763	46 723
Selfkant	10 075	10 119	10 167
Selm, Stadt	25 811	26 045	26 603
Senden	20 521	20 446	20 455
Sendenhorst, Stadt	13 202	13 195	13 218
Siegburg, Stadt	41 326	41 210	41 016
Siegen, Stadt	102 337	101 426	102 355
Simmerath	15 281	15 341	15 266
Soest, Stadt	47 376	47 781	47 974
Solingen, krfr. Stadt	158 803	158 657	158 726
Sonsbeck	8 736	8 788	8 819
Spence, Stadt	14 475	14 730	14 768
Sprockhövel, Stadt	24 783	24 949	25 205
Stadtlohn, Stadt	20 367	20 421	20 411
Steinfurt, Stadt	33 915	33 808	33 682
Steinhagen	20 715	20 715	20 749
Steinheim, Stadt	12 760	12 864	12 922
Stemwede	13 213	13 442	13 571
Stolberg (Rhld.), Stadt	56 751	56 450	56 739
Straelen, Stadt	16 020	15 754	15 641
Südlohn	9 143	9 075	9 134
Sundern (Sauerland), Stadt	27 871	28 280	28 166
Swisttal	18 558	18 210	18 204

Tecklenburg, Stadt	9 018	9 069	9 062
Telgte, Stadt	19 716	19 685	19 557
Titz	8 329	8 210	8 277
Tönisvorst, Stadt	29 286	29 308	29 296
Troisdorf, Stadt	74 870	74 446	74 400
Übach-Palenberg, Stadt	24 083	24 265	24 377
Uedem	8 188	8 255	8 266
Unna, Stadt ¹⁾	57 158	57 891	59 111
Velbert, Stadt	82 061	81 804	81 430
Velen, Stadt	12 989	13 114	13 192
Verl, Stadt	25 356	25 694	25 512
Versmold, Stadt	21 472	21 364	21 230
Vettweiß	9 280	9 176	9 223
Viersen, Stadt	76 586	76 368	75 931
Vlotho, Stadt	18 546	18 802	18 914
Voerde (Niederrhein), Stadt	36 268	36 418	36 675
Vreden, Stadt	22 561	22 591	22 688
Wachtberg	20 251	20 401	20 457
Wachtendonk	8 197	8 166	8 189
Wadersloh	12 356	12 394	12 443
Waldbröl, Stadt	19 415	19 259	19 194
Waldfeucht	8 745	8 804	8 861
Waltrop, Stadt	29 252	29 237	29 354
Warburg, Stadt	23 128	23 537	23 629
Warendorf, Stadt	37 242	37 283	37 249
Warstein, Stadt	24 898	25 154	25 407
Wassenberg, Stadt	18 143	18 050	17 898
Weeze	11 409	10 479	10 611
Wegberg, Stadt	27 921	28 143	27 827
Weilerswist	17 500	17 225	16 997
Welper	12 009	12 107	12 140
Wenden	19 794	19 789	19 873
Werdohl, Stadt	17 833	17 935	18 002
Werl, Stadt	30 782	30 787	30 638
Wermelskirchen, Stadt	34 705	34 562	34 504
Werne, Stadt	29 721	29 970	29 955
Werther (Westf.), Stadt	11 270	11 396	11 418
Wesel, Stadt	60 496	60 164	60 595
Wesseling, Stadt	35 955	35 805	35 975
Westerkappeln	11 155	11 104	11 178
Wetter (Ruhr), Stadt	27 628	27 764	27 822
Wettringen	8 140	8 134	8 102
Wickede (Ruhr)	12 506	12 337	12 745
Wiehl, Stadt	25 152	25 312	25 274
Willebadessen, Stadt	8 227	8 274	8 267
Willich, Stadt	51 179	50 913	50 748
Wilnsdorf	20 244	20 445	20 512
Windeck	18 937	18 874	18 931
Winterberg, Stadt	12 756	12 811	12 798
Wipperfürth, Stadt	21 202	21 451	21 481

Witten, Stadt	96 565	96 672	96 700
Wülfrath, Stadt	21 196	21 104	21 223
Wuppertal, krfr. Stadt	353 590	351 054	350 046
Würselen, Stadt	38 934	38 816	38 962
Xanten, Stadt	21 614	21 576	21 510
Zülpich, Stadt	20 001	20 005	20 091